

**Vereinbarung zur Teilnahme an der Smartphone-basierten Alarmierung  
qualifizierter Ersthelfer/-innen „Mobile Retter“  
(„Teilnehmervereinbarung“)  
Version 3.1**

**zwischen dem**

DRK-Kreisverband Mosbach e.V., Sulzbacher Straße 17, 74821 Mosbach  
vertreten durch Herrn Steffen Blaschek, Kreisgeschäftsführer

im Folgenden „Kreisverband“ genannt

**und**

<b>Vorname</b>	<b>Name</b>
<b>Anschrift: Straße, Hausnummer</b>	<b>Anschrift: PLZ, Ort</b>
<b>Mobilfunknummer des eingesetzten Smartphones</b>	<b>E-Mail-Adresse</b>
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Qualifikation/en wie z.B. Rettungsdienst, (Not-)Arzt/Ärztin, (Intensiv-)Krankenpfleger/in, Feuerwehr, Sanitätsdienst etc.</b>	

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die männliche Sprachform gewählt.

**Durch Trainer/in anzukreuzen:**

Teilnehmer:     ist persönlich bekannt.         hat sich durch Personalausweis ausgewiesen.

**Präambel:**

Der Kreisverband betreibt in Zusammenarbeit mit dem Verein Mobile Retter e.V. und mit der technischen Unterstützung der medgineering GmbH das System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“ (im Folgenden „System“ genannt). Ziel dieses Systems ist eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls für Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand.

Die Funktionsweise des Systems wird in der beigefügten **Anlage 1** näher erläutert.

Um eine möglichst optimale Versorgungsqualität der Patienten zu gewährleisten, werden an die „Mobilen Retter/innen“ besondere Qualifizierungs- und Teilnahmevoraussetzungen gestellt. In der vorliegenden Teilnehmervereinbarung werden diese Anforderungen beschrieben und die datenschutzrechtlich relevanten Aspekte genannt.

Für eine mögliche Tätigkeit als „Mobile Retter“ müssen die Teilnehmer die vorliegende Teilnehmervereinbarung mit dem Kreisverband abschließen. Die Zustimmung zu den hier getroffenen Regelungen sowie eine Einwilligung zu der für die Vertragserfüllung erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten (**Anlage 2**) ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Mobile Retter-System.

Gleichzeitig dient diese Vereinbarung aber auch der rechtlichen und versicherungstechnischen Absicherung der qualifizierten Ersthelfer. Sie legt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer gegenüber dem Kreisverband fest.

Die Website [www.mobile-retter.de](http://www.mobile-retter.de) enthält viele Hinweise zu den „Mobilen Rettern“, insbesondere unter der Rubrik „FAQs“.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Teilnehmer nimmt freiwillig und unentgeltlich als qualifizierter Ersthelfer an dem Projekt zur Überbrückung des „therapiefreien Intervalls“ bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes im Kreis teil.
- (2) Damit wird der Teilnehmer ehrenamtlicher und beitragsfreier „Freier Mitarbeiter“ im Arbeitskreis „Mobile Retter“ des DRK-Kreisverbandes Mosbach e.V. nach § 33 der Satzung des Kreisverbandes.
- (3) In der Funktion als qualifizierte Ersthelfer sind die Teilnehmer weder Teil des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes noch treten sie an dessen Stelle. Sie ergänzen diesen aber in entscheidender Weise. Sie agieren dabei ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald in Mosbach im Einsatz. Mit den Ersthelfermaßnahmen der Teilnehmer werden in keinem Fall die Alarmierung und der Einsatz des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes ersetzt.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme am System besteht nicht.
- (5) Die Teilnahme am System kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Kreisverband beendet werden. Die Löschung aus der Teilnehmer-Datenbank erfolgt dann i.d.R. innerhalb von 14 Tagen.

## § 2 Qualifikation und Auswahl der „Mobilen Retter“

- (1) Der Teilnehmer bestätigt, dass er sich regelmäßig im Bereich der Ersten Hilfe fortbildet und sich körperlich und geistig in der Lage sieht, Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Ferner bestätigt der Teilnehmer seine Volljährigkeit als Voraussetzung der Tätigkeit als „Mobiler Retter“. Der Kreisverband kann von den „Mobilen Rettern“ zum Nachweis der Volljährigkeit die Vorlage eines Ausweises verlangen.
- (3) Als Teilnehmer werden nur Ersthelfer zugelassen, die über die notwendige medizinische Qualifikation verfügen und die
  - a. einmalig an einer Unterweisung für qualifizierte Ersthelfer (Dauer ca. 90 Minuten) sowie
  - b. an einem Reanimationstraining (Dauer ca. 120 Minuten) erfolgreich teilgenommen haben. Das Reanimationstraining ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Im Einzelfall können bereits absolvierte gleichwertige Aus-/Fortbildungen anerkannt werden.

In der Unterweisung (Buchstabe a.) wird

- der Umgang mit der „Mobile Retter“-App und
- der Inhalt dieser Teilnahmevereinbarung erläutert.

Die Qualifikationsanforderungen umfassen bezogen auf die notwendige Ersthelfermaßnahme (Reanimationstraining gemäß Buchstabe b.) insbesondere:

- Basismaßnahmen am Einsatzort
- Anwendung eines **Automatisierten Externen Defibrillators (AED)**

Die Trainings werden vom Kreisverband bzw. vom Verein Mobile Retter e.V. in Kooperation und kostenlos angeboten.

Die Auswahl und Prüfung der Qualifikation der Ersthelfer erfolgt dabei durch den Kreisverband oder durch die Trainer des Vereins Mobile Retter e.V. im Auftrag des Kreisverbandes.

- (4) Der Kreisverband behält sich vor, Teilnehmer erst dann zuzulassen und im System freizuschalten, wenn sie ihre Leistungsfähigkeit entsprechend nachgewiesen haben. Erfüllen sie im Einzelfall nicht mehr die jeweils aktuellen Voraussetzungen, kann der Kreisverband diese Vereinbarung jederzeit fristlos mit Wirkung für die Zukunft kündigen.

## § 3 Rechte & Pflichten der „Mobilen Retter“, Ablauf der Ersthelfermaßnahmen

Die Rechte und Pflichten des Teilnehmers als „Mobiler Retter“ und der Ablauf einer Ersthelfermaßnahme werden in der beigefügten **Anlage 1** beschrieben, die Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung ist.

## § 4 Leistungen und Kosten

- (1) Es ist dem Teilnehmer bekannt,

- dass er für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System vom Kreisverband kein Entgelt erhält und dass ihm im Rahmen der Tätigkeit keine Auslagen erstattet werden,
  - dass für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System Kosten für die Smartphone-Nutzung entstehen können,
  - dass diese Kosten sowie etwaige andere Aufwendungen ebenfalls nicht vergütet werden,
  - dass die Akku-Ladung des Smartphones mit der Teilnahme am „Mobile Retter“-System messbar gemindert wird.
- (2) Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Arbeitgeber und/oder seine Organisation darüber zu informieren, dass er am System teilnimmt. Dabei ist von ihm auch zu klären, ob der Arbeitgeber bzw. die Organisation im Einsatzfall eine Freistellung unter Lohnfortzahlung erteilt. Ist dies nicht der Fall, hat sich der Teilnehmer für die Dauer seiner Arbeitszeit im System auf „nicht verfügbar“ zu stellen.

## § 5 Versicherung und Haftung

- (1) Als von der Leitstelle im Rahmen des Systems alarmierte Ersthelfer sind die „Mobilen Retter“ auf dem Weg zur und von der Ersthelfermaßnahme und während der Dauer der Ersthelfermaßnahme über die allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kreisverbandes abgesichert.
- (2) Soweit der Teilnehmer möglicherweise bei den von der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald veranlassten Ersthelfermaßnahmen Dritten Schäden zufügt, haftet der Kreisverband im Außenverhältnis<sup>1</sup>. Im Innenverhältnis<sup>2</sup> kann der Kreisverband den Teilnehmer bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten in Regress nehmen. Direkte Ansprüche des Geschädigten gegen die Teilnehmer bestehen somit grundsätzlich nicht.
- (3) Der Teilnehmer hat im Rahmen der Ersthelfermaßnahmen erkennbar verursachte Schäden aus versicherungsrechtlichen Gründen sobald möglich, spätestens aber innerhalb einer Woche dem Kreisverband mitzuteilen. Für den Fall, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, entfällt die Übernahme der Haftung durch den Kreisverband.
- (4) Bei einsatzbedingten Beschwerden oder Strafanzeigen gegen den Teilnehmer oder bei besonderen Vorkommnissen im Einsatzgeschehen berichtet dieser dem Kreisverband (Telefon: 06261 9208-80, E-Mail: mobile-retter@drk-mosbach.de) ebenfalls schnellstmöglich.

## § 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Teilnehmer hat über die ihm bekanntwerdenden Details und Umstände einer Ersthelfermaßnahme auch nach deren Abschluss umfassende Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere bezüglich der personenbezogenen Daten der Betroffenen.
- (2) Die im Rahmen der Ersthelfermaßnahme bekanntgewordenen Daten darf der Teilnehmer ausschließlich für die Durchführung der Ersthelfermaßnahmen, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des Patienten darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.
- (3) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers im Rahmen der Teilnahme am System werden in der beigefügten **Anlage 2** erteilt, die Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung ist.
- (4) Der Teilnehmer stellt durch eine persönliche, nur ihm bekannte Kennung auf seinem Smartphone sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das System bzw. die „Mobile Retter“-App und die darüber verfügbaren Daten erlangen. Diese Kennung darf nicht sichtbar oder leicht auffindbar aufbewahrt oder Dritten anderweitig zugänglich gemacht werden.

## § 7 Gebietskörperschaftsübergreifende Alarmierung

- (1) Das Konzept der „Mobile Retter“-Alarmierung sieht im weiteren Ausbau des Systems schrittweise auch die Möglichkeit der Alarmierung von „Mobilen Rettern“ durch eine Rettungsleitstelle eines anderen

---

<sup>1</sup> *Außenverhältnis* beschreibt hierbei den Versicherungsanspruch des Geschädigten gegenüber dem Kreisverband, der für die „Mobile Retter/innen“ als Schadensverursacher haftet.

<sup>2</sup> *Innenverhältnis* beschreibt hier das Tätigkeitsverhältnis der „Mobile Retter/innen“ für den Kreisverband.

Kreises oder einer anderen Stadt vor, wenn Teilnehmer sich in deren Einzugsbereich aufhalten. Sämtliche in der hier vorliegenden Teilnehmervereinbarung getroffenen Regelungen gelten auch für eine mögliche Alarmierung außerhalb des Kreises, soweit der Kreisverband eine entsprechende Vereinbarung zur überregionalen / gebietskörperschaftsübergreifenden Beteiligung abgeschlossen hat.

- (2) Versicherungsrechtliche Ansprüche sind dabei immer gegenüber derjenigen Gebietskörperschaft / Leitstelle / Hilfsorganisation geltend zu machen, welche den Teilnehmer alarmiert hat. Der Versicherungsschutz kann bei Beauftragung durch andere Gebietskörperschaften von dem in § 5 genannten Umfang abweichen.

## § 8 Sonstiges

- (1) Änderungen der persönlichen Daten inkl. der Mobilfunknummer werden vom Teilnehmer selbständig im Mobile Retter-Portal unter <https://portal.mobileretter.de> durchgeführt.
- (2) Bei etwaigem Verlust des Mobiltelefons ändert der Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis seine Anmeldedaten im Mobile Retter-Portal unter <https://portal.mobile-rettter.de>, um einen möglichen Zugriff durch Unbefugte zu vermeiden. Sollte das Mobiltelefon später wieder aufgefunden oder ein neues Gerät angeschafft werden, kann die Anmeldung mit den neuen Nutzerdaten erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
DRK-Kreisverband Mosbach e.V.  
Im Auftrag [Name]

\_\_\_\_\_  
Teilnehmer

### **Einwilligung bzgl. der Übermittlung personenbezogener Daten an den Mobile Retter e.V. zu Zwecken der Kontaktaufnahme und Information**

Ich bin damit einverstanden, dass der Kreisverband die von mir auf Seite 1 dieser Vereinbarung angegebenen Daten zu meiner Person, insbesondere meine E-Mail-Adresse, an den Mobile Retter e.V. übermittelt, damit dieser die Daten speichert und dazu verwendet, mir Neuigkeiten und sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem System „Mobile Retter“ mitzuteilen, bspw. in Form eines E-Mail-Newsletters. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig und zum Abschluss der Teilnehmervereinbarung nicht erforderlich.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (hierzu können die Kontaktdaten gemäß Ziffer 1. der Anlage 2 verwendet werden sowie im Falle eines E-Mail-Newsletters der in jeder Nachricht enthaltene Link zur Abmeldung). Der Widerruf einer Einwilligung hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf, sofern diese nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

### **Erfolgreiche Qualifizierung**

Die in dieser Vereinbarung aufgeführte Person hat heute an der nach § 2 erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen. Ich habe keinen Zweifel daran, dass sie die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt. Der Einsatz als „Mobiler Retter / Mobile Retterin“ ist zu befürworten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trainer/in

## Anlage 1

### **Funktionsweise des Systems zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“**

#### **Rechte und Pflichten der „Mobilen Retter“ sowie Ablauf der Ersthelfermaßnahmen**

##### **1. Funktionsweise des Systems:**

Die medgineering GmbH stellt im Apple App Store bzw. im Google Play Store zur Nutzung auf Smartphones die App „Mobile Retter“ zum kostenlosen Download bereit. Über diese App sollen besonders geschulte und ausgewählte qualifizierte Ersthelfer (im Folgenden „Ersthelfer“ oder „Mobile Retter“ genannt) insbesondere in den Fällen, in denen in ihrer Nähe ein Mensch einen Herz-Kreislauf-Stillstand erleidet oder bewusstlos wird, im Rahmen der von diesen selbst und frei gewählten und festgelegten individuellen Bereitschaftszeiten über die Leitstelle alarmiert werden, damit diese am Einsatzort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes Erste Hilfe leisten.

Mit Alarmierung des professionellen Rettungsdienstes aktiviert die Leitstelle das System Mobile Retter. Über das System wird bzw. werden dann aus dem Kreis der registrierten Mobilen Retter der nächst bzw. die nächst verfügbaren, qualifizierten Ersthelfer in Echtzeit ermittelt. Im Fall einer Alarmierung entscheidet der über das System angesprochene Mobile Retter, ob er den Auftrag zur Hilfeleistung annimmt oder nicht. Nimmt er den Einsatz an, ist es seine Aufgabe, in der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes in Form geeigneter, lebenserhaltender Sofortmaßnahmen, insbesondere der Herzdruckmassage, Erste Hilfe zu leisten.

Bei Annahme des Einsatzes wird er – mit der Einsatzadresse und der Wegebeschreibung auf seiner Mobile Retter Smartphone App – an den Einsatzort navigiert und leitet hier die notwendigen Ersthelfer-Maßnahmen ein, solange, bis der zeitgleich alarmierte Rettungsdienst am Einsatzort eintrifft. Mit Hilfe der App können sich die Mobilen Retter vor Ort als von der Leitstelle beauftragte Ersthelfer ausweisen. Die App stellt zudem eine direkte Kommunikations-Oberfläche für die Statusrückmeldung zur Leitstelle bereit. Mit ihr dokumentieren die Mobilen Retter den Einsatzverlauf.

##### **2. Rechte und Pflichten der „Mobilen Retter“ sowie Ablauf der Ersthelfermaßnahmen:**

- In Einsatzfällen erfolgt die Auswahl des in Frage kommenden Mobilen Retters durch das System automatisiert nach dem Kriterium der zeitlich schnellsten Erreichbarkeit des Einsatzortes. Wird die Einsatzanfrage an einen Mobilen Retter nicht hinreichend schnell angenommen oder abgelehnt, wird die Anfrage durch das System an den jeweils nächsten Ersthelfer weitergegeben.
- Der Mobile Retter bleibt in der Nutzung seines im System registrierten Smartphones frei. Er kann insbesondere frei entscheiden, zu welchen Zeiten er sich im System für Alarmierungen durch eine sogenannte Freischaltung zur Verfügung stellt. Außerhalb der Zeiten, in denen sich der Mobile Retter als „verfügbar“ im System meldet, erhält er keine Alarmierungen.
- Der Mobile Retter prüft und entscheidet, ob er im Falle einer Alarmierung den Einsatz annimmt oder nicht. Eine Annahme kommt nur in Betracht, wenn er sich für die Durchführung des Einsatzes körperlich und geistig in der Lage sieht, den Einsatz durchzuführen, um die erforderliche qualifizierte Hilfe zu leisten, er durch die Übernahme des Einsatzes weder andere noch sich selbst gefährdet und soweit ihm dies den Umständen entsprechend ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten zuzumuten und möglich ist. Eine Annahme kommt zudem nur in Betracht, wenn seitens des Mobilen Retters technisch – insbesondere durch eine ausreichende Akkuladung des Smartphones – gesichert ist, dass er während der voraussichtlichen Einsatzzeit (jedenfalls aber bis zum Erreichen des Einsatzortes) uneingeschränkter Zugriff auf das System hat.
- Bei Übernahme des Einsatzes ist der Mobile Retter verpflichtet, sich an den übermittelten Notfallort zu begeben, dort beim Patienten bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes die erforderlichen Ersthelfermaßnahmen (wie Herzdruckmassage, Atemspende, stabile Seitenlage) durchzuführen, soweit ihm dies den Umständen nach, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, zumutbar und möglich ist.
- Unter der Voraussetzung, dass die ununterbrochene Herzdruckmassage (z.B. durch eine andere Person) gewährleistet werden kann und sich in räumlicher Nähe ein automatisierter externer Defibrillator (AED) befindet, soll der Mobile Retter diesen herbeiholen und einsetzen.

- Die allgemeinen rechtlichen Regelungen über die Pflichten, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe zu leisten, bleiben unberührt.
- Werden von dem Mobilten Retter aufgrund seiner besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten über die Herzdruckmassage, die Atemspende und den Einsatz eines AED hinausgehende medizinische Maßnahmen eingeleitet, erfolgt dies in eigener Verantwortung.
- Der Mobile Retter ist gehalten, sich im Verlauf eines Einsatzes nicht selbst zu gefährden. Auf dem Weg zum Notfallort dürfen die Mobilten Retter keine Wege- und Sonderrechte in Anspruch nehmen. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Während des Einsatzes soll der Mobile Retter möglichst festes Schuhwerk tragen. Im Patientenkontakt sollen, soweit verfügbar, Einmal-Handschuhe getragen werden. Das Durchführen einer Atemspende liegt im persönlichen Ermessen des Mobilten Retters.
- Der Mobile Retter kann sich durch die Mobile Retter-App vor Ort als qualifizierter Ersthelfer gegenüber Angehörigen ausweisen.
- Sollte die angebotene Hilfe des Mobilten Retters durch Angehörige unter Hinweis auf eine entgegenstehende Patientenverfügung abgelehnt werden, endet der Einsatz. In diesem Fall nimmt er unverzüglich mit der Leitstelle telefonisch Kontakt auf.
- Ansonsten weist er auf die bestehende Pflicht zur Hilfeleistung hin und leistet Erste Hilfe, soweit dies den Umständen nach, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, zumutbar und möglich ist.
- Der Mobile Retter handelt während des Einsatzes mit der gebotenen Sorgfalt, um die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der einsatzbezogenen Besonderheiten zum Wohle des Notfallpatienten einzusetzen.
- Der Mobile Retter verhält sich während des gesamten Einsatzes so, dass das Ansehen des Kreisverbandes und der im Rettungsdienst des Kreises tätigen Organisationen gewahrt wird. Er ist gehalten, sich gegenüber Patienten, Angehörigen und Mitarbeitern der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Hilfsorganisationen und anderer Behörden entsprechend freundlich zu verhalten.
- Der Mobile Retter bleibt in jedem Fall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes vor Ort und weist diesem, soweit erforderlich, den Weg zum Notfallort, so dass dieser den Patienten ohne Zeitverlust am Notfallort auffinden kann. Bei Eintreffen des Rettungsdienstes stellt sich der Mobile Retter namentlich mit seiner Qualifikation vor. In Absprache und Abstimmung mit den Mitarbeitern des Rettungsdienstes kann er bei der Durchführung der vor Ort nötigen weiteren Maßnahmen unterstützend tätig werden; er ist dabei an die Vorgaben und Weisungen des Rettungsdienstes gebunden.
- Der Mobile Retter dokumentiert über die Mobile Retter-App programmgesteuert seinen Ersthelfer-Einsatz. Die Dokumentation umfasst – soweit möglich – einen orientierenden Erstbefund des Patienten, beschreibt die durchgeführten Ersthelfermaßnahmen und den Befund des Patienten zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Rettungsdienst. Personenbezogene Daten (Name, genaue Wohnadresse) der Patienten sind dabei nicht anzugeben.
- Kommt es zu einem Abbruch des Einsatzes, sei es aus technischen (wie etwa einem Abbruch der Verbindung, so dass der Notfallort nicht erreicht werden kann) oder anderen Gründen, so hat der Mobile Retter dies unverzüglich der Leitstelle mitzuteilen. Die Umstände, die für den Abbruch des Einsatzes maßgeblich waren, sind kurz zu dokumentieren.
- Die Mobile Retter-App ermöglicht es, Besonderheiten des Einsatzes zu dokumentieren. Der Mobile Retter kann und soll Besonderheiten im Einsatzverlauf – auch zur eigenen rechtlichen Absicherung – dokumentieren.
- Der Mobile Retter hat über die ihm bekanntgewordenen, insbesondere personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Alter, Wohnort des Patienten, Diagnose, Lebensumstände, Verlauf der Einsatzmaßnahme) auch nach Beendigung und Ausscheiden aus dem System gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Die im Rahmen der Ersthelfermaßnahme bekannt gewordenen Daten dürfen die Mobilten Retter ausschließlich für die Durchführung der Ersthelfermaßnahmen, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des Patienten darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Der Mobile Retter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu der auf seinem Smartphone installierten Mobile Retter-App erhalten und nicht auf die darin enthaltenen Daten zugreifen können. Das Zugangspasswort darf keinesfalls sichtbar oder frei zugänglich aufbewahrt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden.

## Anlage 2

### **Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers und Einwilligung des Teilnehmers**

Insbesondere auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers im Rahmen der Teilnahme am System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“ informiert.

#### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

DRK-Kreisverband Mosbach e.V.  
Sulzbacher Straße 17  
74821 Mosbach

Telefon: 06261 / 9208-0  
E-Mail: info@drk-mosbach.de

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte(r):

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Badstraße 39-41  
70372 Stuttgart  
datenschutz@drk-bw.de

#### **2. Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Zwecke sowie Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen**

a) Bei Abschluss der Teilnehmervereinbarung und / oder Registrierung über das Webportal <https://portal.mobile-retter.de> werden zunächst die auf der ersten Seite genannten personenbezogenen Daten des Teilnehmers erhoben, d.h.

- der Vor- und Nachname,
- die Postanschrift,
- die Mobilfunknummer des eingesetzten Smartphones,
- die E-Mail-Adresse,
- das Geburtsdatum,
- die Qualifikation des Teilnehmers.

Weiterhin gespeichert werden

- das Registrierungsdatum sowie
- der aktuelle Trainingstermin des Teilnehmers.

Um festzustellen, welcher qualifizierte Ersthelfer den Einsatzort schnellstmöglich erreichen kann, verwendet die „Mobile Retter“-App eine aktuelle Ortungstechnologie, um den ungefähren Standort der Ersthelfer zu bestimmen, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt für Alarmierungen durch das System als verfügbar gemeldet haben.

Diese Ortung wird fortgesetzt, wenn der Teilnehmer den Einsatz annimmt. Sie kann vom jeweiligen Einsatzsachbearbeiter in der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald bis zum Eintreffen am Einsatzort nachverfolgt werden.

Im Rahmen der Einsatzübersicht werden dem Einsatzsachbearbeiter in der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald sämtliche Statusmeldungen sowie der Name und die Mobilfunknummer des

Teilnehmers angezeigt, wenn dieser einen Einsatz angenommen hat. Dies ist einsehbar bis der Mobile Retter den Einsatz beendet, längstens jedoch bis 8 Stunden nach dem Einsatz.

#### Zwecke dieser Datenverarbeitung:

Die beschriebene Verarbeitung dieser Daten erfolgt zu dem Zweck, die Eignung des Teilnehmers als „Mobiler Retter“ zu überprüfen und zu dokumentieren und den Vertrag mit dem Teilnehmer zu erfüllen. Die Kontaktdaten des Teilnehmers sind insoweit insbesondere erforderlich, um Alarmierungen über das System durchführen zu können; zudem sind diese Informationen erforderlich, um etwaige Haftungs- bzw. Versicherungsansprüche abwickeln zu können.

#### Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist zunächst Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) DS-GVO, da die Verarbeitung aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Teilnehmers erfolgt. Eine erteilte Einwilligung kann der Teilnehmer jederzeit widerrufen (auch dann, wenn die Einwilligung bereits vor der Geltung der DS-GVO erteilt worden ist). Der Widerruf einer Einwilligung gilt für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen unberührt bleibt, die aufgrund einer erteilten Einwilligung und vor deren Widerruf erfolgt sind.

Daneben ist Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auch Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO, da die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Teilnehmer (Teilnehmervereinbarung) bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist.

Insbesondere hinsichtlich etwaiger haftungs- oder versicherungsrechtlicher Ansprüche kann die Datenverarbeitung zudem auch aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen an der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sein; Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO.

- b) Über die „Mobile-Retter“-App werden zudem das Modell des verwendeten Smartphones und die letzte Mobile-Retter-Serververbindung des Teilnehmers bzw. des von diesem verwendeten Smartphones gespeichert. Im Zuge automatischer Crash-Reports werden anonymisiert App-Version und Betriebssystemversion übertragen. Während eines Einsatzes erfolgen das Tracking der Mobilen Retter über die Navigation sowie Statusmeldungen durch das System bis zur Ankunft oder Abbruch des Einsatzes. Im Zuge der Protokollierung des Einsatzes werden aktuelle Position und User ID erfasst. Das Alarmierungssystem kennt nur die technische ID des Users. Die Personendaten werden indessen über ein separates System (Identity Management) aufgelöst. Die Protokollierung erfolgt demzufolge nur indirekt personenbezogen.

#### Zwecke dieser Datenverarbeitung:

Diese Daten werden temporär in einer Protokolldatei gespeichert. Dies dient zunächst dem Zweck, die Systemsicherheit und -stabilität dauerhaft zu gewährleisten und die technische Administration zu ermöglichen, um somit einen störungsfreien Verbindungsaufbau und Betrieb der „Mobile Retter“-App sowie deren komfortable und effektive Nutzung sicherzustellen. Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Daten bzw. Datenquellen, die Rückschlüsse auf die Person des Teilnehmers ermöglichen würde, wird nicht vorgenommen.

#### Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO. Der Verantwortliche verfolgt mit dieser Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, die Betriebssicherheit der App aufrechtzuerhalten, um die App und die dort enthaltenen Informationen sowie Funktionalitäten störungsfrei und komfortabel bereitstellen zu können.

### **3. Empfänger von Daten bzw. Kategorien von Empfängern**

- a) Beim Verantwortlichen erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung des Vertrages bzw. darauf bezogener vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung etwaiger berechtigter Interessen des Verantwortlichen benötigen.



Dazu gehört auch ein Zugriff von IT-Mitarbeitern zu dem Zweck, die Funktionalität des Systems und damit die Erfüllung des Vertrages wie auch die IT-Sicherheit zu gewährleisten.

Weiterhin kann ein Zugriff des vom Kreisverband eingesetzten Dienstleisters bzw. App-Anbieters erfolgen. Die vom Teilnehmer im Rahmen der Registrierung eingegebenen Daten werden in der App und auf den Servern des vom Kreisverband eingesetzten Dienstleisters bzw. App-Anbieters gespeichert. Dieser erhält daher insbesondere im Rahmen von Software-Wartungen oder zum Zwecke von Eingaben in der App Zugriff auf dort gespeicherten Daten des Teilnehmers.

Darüber hinaus erhält der jeweils zuständige Einsatzsachbearbeiter (Disponent) der Leitstelle sämtliche Statusmeldungen sowie Name und Mobilfunknummer der Teilnehmer, die einen Einsatz angenommen haben.

Darüber hinaus erhält der jeweils zuständige Mitarbeiter des Kreisverbandes bzw. beauftragte Dritte Zugang zu den Daten zu dem Zweck, erforderliche Kontaktaufnahmen zum Teilnehmer und Informationen zum System vorzunehmen sowie die erforderlichen Trainings- und Nachsorgemaßnahmen (z.B. psychologische oder psychosoziale Maßnahmen) zu organisieren und durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an die vorgenannten Empfänger ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO, da die Übermittlung zur Durchführung der Einsätze und damit zur Erfüllung des Vertrages mit dem Teilnehmer erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist weiterhin Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO, da die Datenübermittlung den berechtigten Interessen des Verantwortlichen an einem effektiven und umfassenden Einsatz des Systems „Mobile Retter“ dient.

Sämtliche vorgenannten Empfänger werden vom Verantwortlichen auf die Verschwiegenheit bzgl. der personenbezogenen Daten der Teilnehmer bzw. auf das Datengeheimnis verpflichtet.

- b) Soweit der Teilnehmer am Ende der Teilnehmervereinbarung seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat, werden die Kontaktdaten des Teilnehmers (insbesondere dessen E-Mail-Adresse) zudem auch zu dem Zwecke an den Mobile Retter e.V. übermittelt, dass dieser dem Teilnehmer Neuigkeiten und sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem System „Mobile Retter“ mitteilt, bspw. in Form eines E-Mail-Newsletters.

Rechtsgrundlage für diese Übermittlung ist sodann die vom Teilnehmer erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) i.V.m. Art. 7 DS-GVO).

#### **4. Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen**

Eine Übermittlung von Daten an Drittländer (d.h. solche, die nicht zur EU oder zum EWR gehören) oder an internationale Organisationen findet grundsätzlich nicht statt.

#### **5. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer**

Eine Speicherung der beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung erhobenen Daten erfolgt zunächst solange, wie dies zur Erfüllung der Teilnehmervereinbarung erforderlich ist.

Die aufgrund einer Ortung erfassten Standortdaten des Teilnehmers werden spätestens nach sechs Monaten gelöscht, es sei denn, dass sie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Teilnehmers beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für eine etwaige Dokumentation von Kommunikation über Funk und/oder Telefon mit der Maßgabe, dass diesbezügliche Daten nach 90 Tagen gelöscht werden.

Die unter Ziffer 2. b) genannten Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung der vorgenannten Zwecke ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung bzw. Nutzung der App werden die Daten gelöscht, wenn die jeweilige Serververbindung beendet ist. Im Übrigen werden die Daten regelmäßig nach 60 Tagen gelöscht. Die Speicherdauer der Einsatzdaten gilt analog der im Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Frist, derzeit 10 Jahre. Personenbezogene Daten verbleiben solange im System, wie der Mobile Retter sich selbst nicht abmeldet. Bei einer reinen Registrierung ohne nachfolgende Aktivierung erfolgt die Löschung nach 6 Monaten.

Eine darüberhinausgehende Speicherung der Daten kann erfolgen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, z.B. zur Sicherung von Nachweisen. Die Dauer der Speicherung hängt in diesen Fällen von der gesetzlichen Verjährungsfrist des betreffenden Anspruchs ab. Diese beträgt regelmäßig drei Jahre, gerechnet ab dem Ende desjenigen Jahres, in

welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Teilweise, bspw. bei bestimmten Schadensersatzansprüchen, kann die Verjährungsfrist bis zu 30 Jahre betragen, gerechnet ab dem Ereignis, welches den Schaden ausgelöst hat.

Soweit keine Speicherung aus einem der vorgenannten Gründe mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

## **6. Betroffenenrechte**

Sie haben bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte:

– **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei Ihnen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

– **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO)

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung von Daten zu Ihrer Person zu verlangen, die bei uns unrichtig gespeichert sind, oder deren Vervollständigung zu verlangen, soweit sie bei uns unvollständig gespeichert sind.

– **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

– **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, soweit die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber die Löschung der Daten ablehnen, soweit wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder soweit Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

– **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

– **Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung**  
(Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO)

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen, sofern diese nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

– **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde** (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG 2018)

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Unsere Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Königstraße 10 a  
70173 Stuttgart

Zudem haben Sie ein

**Widerspruchsrecht** (Art. 21 DS-GVO)

Wenn wir Daten zu Ihrer Person aufgrund berechtigter Interessen verarbeiten, können Sie dem aus Gründen widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Zur **Ausübung Ihrer Rechte** nutzen Sie am besten die Kontaktdaten unseres/unserer Datenschutzbeauftragten (s.o. Ziffer 1.). Sie können sich aber auch über alle weiteren Kontaktdaten gemäß Ziffer 1. an uns wenden.

**7. Obliegenheit oder Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, Erforderlichkeit der Bereitstellung für einen Vertragsabschluss, mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung**

Die Teilnehmer müssen dem Verantwortlichen die beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung abgefragten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, da diese zur Erfüllung der Teilnehmervereinbarung selbst erforderlich sind.

Ohne die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten kann der Verantwortliche keinen Vertrag mit dem Teilnehmer schließen bzw. seine vertraglichen Pflichten und den Vertrag insgesamt nicht erfüllen.

**8. Kein Einsatz automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling**

Der Verantwortliche setzt weder ein sog. Profiling noch sonstige Entscheidungsfindungen ein, die ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhen und dem Teilnehmer gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.